



Amtsgericht Wesel

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, 02.03.2026, 09:30 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal 220, Herzogenring 33, 46483 Wesel**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Wesel, Blatt 2689A,

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Wesel, Flur 62, Flurstück 375, Gebäude- und Freifläche, An der Stadtgärtnerei 4, Größe: 77 m²

Grundbuch von Wesel, Blatt 2689A,

BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Wesel, Flur 62, Flurstück 376, Gebäude- und Freifläche, An der Stadtgärtnerei 4, Größe: 69 m²

Erbbaugrundbuch von Wesel, Blatt 7109A,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Wesel, Flur 62, Flurstück 375 und 376, Gebäude- und Freifläche, An der Stadtgärtnerei 4, Größe: 77 m²

Erbbaurecht, eingetragen auf den Grundstücken lfd. Nr. 3 und 4 des Bestandsverzeichnisses - eingetragen im Grundbuch von Wesel Blatt 2689A in Abteilung II Nr. 1 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung.

versteigert werden.

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um ein Erbbaurecht und die dazu gehörenden Erbbaugrundstücke. Das Erbbaurecht besteht an einem unterkellerten

Einfamilienhaus als Reihenmittelhaus, Baujahr 1986 mit einer Wohnfläche von ca. 114 m². Dazu gehört das Nutzungsrecht an einer Garage, an Grün- und Gartenflächen neben dem Reihengaragenhof und ein Wegerecht vorne und hinter den Grundstücken.

Das Objekt wird von den Eigentümern genutzt, eine Innenbesichtigung ist nicht erfolgt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.03.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

192.440,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Wesel Blatt 2689A, lfd. Nr. 3 14.630,00 €
- Gemarkung Wesel Blatt 2689A, lfd. Nr. 4 13.110,00 €
- Gemarkung Wesel Blatt 7109A, lfd. Nr. 1 164.700,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.